

Transportbeton Preisliste 2012

gültig ab 01.03.2012



BETON
SOLUTIONS

TBF Transportbeton+ Fertigteile
GmbH & Co. KG
Westallee 1
D-74613 Öhringen
Fon +49 7941 9121-0
Fax +49 7941 9121-40
info@tbf-oehringen.de
www.tbf-oehringen.de

Ansprechpartner

Geschäftsleitung

Karsten Bauer
 Telefon: 07941 9121-20
 k.bauer@tbf-oehringen.de

Verwaltung

Ingrid Häfner
 Telefon: 07941 9121-19
 Telefax: 07941 9121-40
 i.haefner@tbf-oehringen.de

Fertigteilwerk

Dieter Bay
 Telefon: 07941 9121-14
 Telefax: 07941 9121-51
 d.bay@tbf-oehringen.de

Disposition Fertigteile

Jan Goldberg
 Telefon: 07941 9121-12
 Telefax: 07941 9121-60
 j.goldberg@tbf-oehringen.de

Technisches Büro

Dag Rebmann
 Telefon: 07941 9121-13
 Telefax: 07941 9121-50
 d.rebmann@tbf-oehringen.de

Disposition Transportbeton

Bernhard Bühlmaier
 Wolfgang Rother
 Telefon: 07941 9121-17

Transportbeton + Prüfstelle E

Mathias Follath
 Telefon: 07941 9121-22
 Telefax: 07941 9121-52
 Mobil: 0171 7703597
 m.follath@tbf-oehringen.de

Sachbearbeitung Transportbeton

Sabrina Pekie
 Telefon: 07941 9121-21
 Telefax: 07941 9121-54
 s.pekie@tbf-oehringen.de

Liefergebiet



BETON SOLUTIONS

Transportbeton und Fertigteile in höchster Qualität

Beratung · Planung · Fertigung · Logistik



Beton nach DIN EN 206-1/1045-2

frei Baustelle in Zone 1, zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse/ Feuchtigkeitsklasse																		Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung	Ü-Klasse	Prüfalter	Größtkorn	Kornart	W/Z	Zusatzstoffe	Rezept-Nr.	Preis €/m ³					
	X				XC				XD				XF				XA												XM			W	
	0	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	1	2 ²¹											3				

Betone für bewehrte und bewitterte Aussenbauteile

mit erhöhten Anforderungen an die Wasserundurchlässigkeit (WU-Betone)

²¹ XM2 zusätzliche Oberflächenbehandlung (z.B. vakuumieren od. Flügelglätten)

C25/30				●				●											WA	F4	mittel	2	28	8	Kies	0,53	nein	1330	128,90
C25/30				●				●											WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,53	nein	1331	127,90
C25/30				●				●											WA	F3	mittel	2	28	16	K/S*	0,53	nein	1333	124,90
C25/30				●				●											WA	F3	mittel	2	28	16	Splitt	0,53	nein	1335	122,50
C25/30				●				●											WA	F3	mittel	2	28	22	Splitt	0,53	nein	1336	121,50
C25/30				●				●											WA	F4	mittel	2	28	8	Splitt	0,53	nein	1338	124,90
C25/30				●				●											WA	F3	mittel	2	28	16	KK**	0,53	nein	1339	134,90
C25/30				●				●											WA	F4	schnell	2	28	8	Kies	0,53	nein	2330	130,30
C25/30				●				●											WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,53	nein	2331	130,00
C25/30				●				●											WA	F3	schnell	2	28	16	K/S*	0,53	nein	2333	125,70
C25/30				●				●											WA	F3	schnell	2	28	16	Splitt	0,53	nein	2335	124,30
C25/30				●				●											WA	F3	schnell	2	28	22	Splitt	0,53	nein	2336	123,70
C25/30				●				●											WA	F4	schnell	2	28	8	Splitt	0,53	nein	2338	126,30

*K/S = Kies und Splitt, **KK = Kantkorn

Betone für Aussenbauteile

immer WU-Beton, schwacher chemischer Angriff, ohne LP

C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	8	Kies	0,52	ja	1350	127,90
C30/37				●	●			●											WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,52	ja	1351	126,50
C30/37				●	●			●											WA	F3	mittel	2	28	16	Splitt	0,52	ja	1355	122,30
C30/37				●	●			●											WA	F3	mittel	2	28	22	Splitt	0,52	ja	1356	121,80
C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	8	Splitt	0,52	ja	1358	124,90
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	8	Kies	0,53	ja	2350	129,90
C30/37				●	●			●											WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,53	ja	2351	128,50
C30/37				●	●			●											WA	F3	schnell	2	28	16	Splitt	0,53	ja	2355	124,40
C30/37				●	●			●											WA	F3	schnell	2	28	22	Splitt	0,53	ja	2356	124,30
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	8	Splitt	0,53	ja	2358	126,50

Betone für Aussenbauteile

Böden ohne Taumittel

C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	8	Kies	0,50	nein	1410	133,50
C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	16	Kies	0,50	nein	1411	132,50
C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	16	Splitt	0,50	nein	1415	128,50
C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	22	Splitt	0,50	nein	1416	127,00
C30/37				●	●			●											WA	F4	mittel	2	28	16	KK**	0,50	nein	1419	139,50
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	8	Kies	0,50	nein	2410	135,00
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	16	Kies	0,50	nein	2411	133,90
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	16	Splitt	0,50	nein	2415	130,90
C30/37				●	●			●											WA	F4	schnell	2	28	22	Splitt	0,50	nein	2416	129,00

**KK = Kantkorn

Beton nach DIN EN 206-1/1045-2

frei Baustelle in Zone 1, zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

Festigkeitsklasse	Expositions- und Feuchtigkeitsklasse															Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung	Ü-Klasse	Prüfalter	Größtkorn	Kornart	W/Z	Zusatzstoffe	Rezept-Nr.	Preis €/m ³				
	X			XC			XD			XF			XA													XM			W
	0	1	2	3	4		1	2	3	1	2	3	4													1	2	3 ¹⁾	

LP-beton für Bauteile im Sprühnebel

Lager-/Verkehrsflächen mit Taumittel

¹⁾ XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen, laut DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2
²⁾ XM2 zusätzliche Oberflächenbehandlung (z.B. vakuumieren od. Flügelglätten)
³⁾ XM3 nur mit zusätzlichen Hartstoffen nach DIN 1100

C25/30				●	●				●				●			●			WA	F2	mittel	2	28	16	Kies	0,52	nein	1421	130,50
C25/30				●		●			●				●			●			WS	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,50	nein	1427	132,50
C30/37				●		●				●			●			●			WS	F2	mittel	2	28	16	Kies	0,50	nein	1437	136,50
C30/37				●			●				●		●			●			WS	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,45	nein	1447	138,50
C25/30				●	●				●				●			●			WA	F2	schnell	2	28	16	Kies	0,54	nein	2421	132,50
C25/30				●		●			●				●			●			WS	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,50	nein	2427	134,50
C30/37				●		●				●			●	●		●			WS	F2	schnell	2	28	16	Kies	0,50	nein	2437	138,50
C30/37				●			●				●		●			●			WS	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	nein	2447	140,50
C30/37				●			●				●		●			●			WS	F3	schnell	2	28	8	Kies	0,45	nein	2460	144,50
C30/37				●			●				●		●			●		●	WS	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	nein	4447	145,80
C35/45				●			●				●		●			●			WS	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,43	nein	5447	144,80

Stahlbeton für Aussenbauteile mit chemischen Angriff

ohne LP

C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	mittel	2	28	22	Splitt	0,48	ja	1616	129,30
C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,45	ja	1681	133,00
C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,47	nein	1688	134,00
C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,50	nein	2407	133,30
C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	schnell	2	28	22	Splitt	0,50	ja	2616	131,70
C35/45				●			●			●			●			●			WA	F4	schnell	2	28	16	Kies	0,45	nein	2417	138,50
C35/45				●			●			●			●			●			WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	nein	2418	137,50
C35/45				●		●			●				●			●			WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,49	ja	2671	136,00
C35/45				●		●			●				●			●		●	WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	ja	2681	137,00
C45/55				●		●			●				●			●			WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	ja	2691	139,50

Betone mit niedriger Wärmeentwicklung

C30/37				●	●			●				●			●			WA	F3	langs.	2	56	16	Kies	0,50	ja	3351	133,20
C30/37				●	●			●				●			●			WA	F3	langs.	2	56	16	K/S*	0,50	ja	3353	131,50
C30/37				●	●			●				●			●			WA	F3	langs.	2	56	22	Splitt	0,50	ja	3356	129,40

*K/S = Kies und Splitt

Betone mit niedriger Wärmeentwicklung und hohem Sulfatwiderstand

C30/37				●		●			●				●		●			WA	F4	langs.	2	56	16	Kies	0,50	nein	3411	137,50
C35/45				●		●			●				●		●			WA	F3	langs.	2	56	16	Kies	0,45	nein	3407	138,50

Beton nach DIN EN 206-1/1045-2

frei Baustelle in Zone 1, zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

Festigkeitsklasse	Expositionsklasse/ Feuchtigkeitsklasse															Konsistenzklasse	Festigkeitsentwicklung	Ü-Klasse	Prüfalter	Größtkorn	Kornart	W/Z	Zusatzstoffe	Rezept-Nr.	Preis €/m ³						
	X				XC			XD			XF				XA											XM			W		
	0	1	2	3	4	1	2	3	1	2	3	4	1	2	3 ¹⁾											1	2 ²⁾	3 ³⁾			

¹⁾ XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen, laut DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2
²⁾ XM2 zusätzliche Oberflächenbehandlung (z.B. vakuumieren od. Flügelglätten)
³⁾ XM3 nur mit zusätzlichen Hartstoffen nach DIN 1100

Stahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand

C35/45				●		●													WA	F3	langs.	2	56	8	Kies	0,43	nein	3610	146,50	
C35/45				●		●													WA	F3	langs.	2	56	16	Splitt	0,45	nein	3615	134,40	
C35/45				●		●													WA	F3	langs.	2	56	22	Splitt	0,45	nein	3616	133,50	
C35/45				●		●													WA	F3	langs.	2	56	16	Kies	0,45	nein	3681	140,00	
C30/37				●	●														WA	F4	schnell	2	28	16	Kies	0,50	nein	4411	141,10	
C35/45				●															WA	F3	schnell	2	28	8	Kies	0,44	nein	4450	146,00	
C35/45				●		●													●	WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	ja	4671	139,20
C35/45				●															●	WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,45	ja	4681	143,50

Bohrpfahlbeton nach DIN 1536 und Fachbericht 129

C25/30				●															WA	F4	mittel	1	28	8	Kies	0,56	ja	1440	130,00
C25/30				●															WA	F4	mittel	1	28	16	Kies	0,56	ja	1441	127,50
C25/30				●															WA	F4	mittel	1	28	16	Splitt	0,56	ja	1445	121,00
C25/30				●															WA	F4	mittel	1	28	22	Splitt	0,56	ja	1446	119,80
C25/30				●															WA	F5	mittel	1	28	8	Kies	0,50	ja	1449	136,00
C25/30				●															WA	F4	mittel	2	28	8	Kies	0,55	ja	1450	135,00
C25/30				●															WA	F4	mittel	2	28	16	Kies	0,56	nein	1451	130,50
C25/30				●															WA	F4	mittel	2	28	16	Splitt	0,56	nein	1455	125,00
C25/30				●															WA	F4	mittel	2	28	22	Splitt	0,56	nein	1456	123,00
C30/37				●	●														WA	F4	mittel	2	56	16	Splitt	0,50	ja	1465	125,80
C30/37				●	●														WA	F4	mittel	2	56	22	Splitt	0,50	ja	1466	124,00

Betone nach ZTV - ING

C25/30				●															WA	F2	mittel	2	28	16	Kies	0,50	ja	1601	123,40
C25/30				●															WA	F2	mittel	2	28	22	Splitt	0,50	ja	1606	119,90
C25/30				●															WS	F2	mittel	2	28	16	Kies	0,50	nein	1621	130,50
C30/37				●		●													WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,50	ja	1651	129,90
C30/37				●		●													WA	F3	mittel	2	28	16	Kies	0,50	ja	1661	129,50
C30/37				●		●													WA	F3	schnell	2	28	16	Kies	0,50	ja	2661	131,90

Bohrpfahlbeton nach ZTV - ING

C30/37				●		●													WA	F4	mittel	2	56	16	Splitt	0,49	ja	1665	127,20
C30/37				●		●													WA	F4	mittel	2	56	22	Splitt	0,49	ja	1666	126,30
C30/37				●		●													WA	F4	langs.	2	56	16	Splitt	0,49	nein	3465	131,00
C30/37				●		●													WA	F4	langs.	2	56	22	Splitt	0,49	nein	3466	130,50

Sondermischungen (nicht güteüberwacht)

frei Baustelle in Zone 1, zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

Festigkeitsklasse	Zementgehalt	Größtkorn	Kornart	Rezept-Nr.	Preis €/m ³
-------------------	--------------	-----------	---------	------------	------------------------

Estrich

	250	8	Kies	1510	116,30
	300	8	Kies	1511	120,40
	350	8	Kies	1512	124,20
	400	8	Kies	1513	128,40
	450	8	Kies	1514	132,30
	500	8	Kies	1515	136,20

Glattstrich

	300	2	Sand	1500	119,20
	350	2	Sand	1501	123,30
	400	2	Sand	1502	127,20
	450	2	Sand	1503	131,30
	500	2	Sand	1504	136,10
	600	2	Sand	1505	144,50

Drän-/Einkornbeton

		16	Kies	1541	111,60
		16	Splitt	1545	108,10
		22	Splitt	1546	107,90
		8	Kies	1547	118,20
		22	Splitt	1556	113,70
		8	Kies	2998	112,20

Rohrverfüllstoff

		2	Sand	1557	120,60
		2	Brechsand	1558	116,50

Schüttgut

0-2 mm Sand				530	57,10
2-8 mm Kiessand				531	56,10
8-16 mm Kies				532	56,10
16-32 mm Kies				533	58,50
8-16 mm Splitt				534	46,60
8-22 mm Splitt				535	46,60
0-8 mm Kies				536	57,10
0-16 mm Kies				537	57,10
2-8 mm Splitt				538	46,60
0-16 mm Splitt				539	50,60
0-22 mm Splitt				540	50,60

Zusatzpreisliste

zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

Frachtzuschläge

Frachtzone 1 bis 5 km im Listenpreis enthalten		€ 0,00
Frachtzone 2 über 5 km - 10 km	pro m ³	€ 1,00
Frachtzone 3 über 10 km - 15 km	pro m ³	€ 2,00
Frachtzone 4 über 15 km - 20 km	pro m ³	€ 3,00
Frachtzone 5 über 20 km - 25 km	pro m ³	€ 4,00

Abholvergütung

Bei Abholung im Werk vergüten wir ab 1 m³

Abnahmemenge	€ 5,00
--------------	--------

(Mindestabnahmemenge > 0,40 m³)

Mindermengenzuschlag

Frachtkosten werden für	in Frachtzone 1	pro m ³	€ 14,00
mindestens 5 m ³ berechnet.	in Frachtzone 2	pro m ³	€ 15,00
	in Frachtzone 3	pro m ³	€ 16,00
	in Frachtzone 4	pro m ³	€ 17,00
	in Frachtzone 5	pro m ³	€ 18,00

Entladezeit

Unsere Fahrzeuge müssen nach Ankunft auf der Baustelle sofort entladen werden.

Die max. Entladezeit beträgt max. 8 Min./m³.

Bei Zeitüberschreitung berechnen wir pro Minute	€ 1,05
---	--------

Die Gewährleistung erlischt bei Überschreitung der Verarbeitungszeit laut DIN EN 206-1/1045-2.

Abgabezeiten

Montag - Freitag	7.00 - 17.00 Uhr		
Überstundenzuschläge	17.00 - 20.00 Uhr	pro m ³	€ 5,50
Samstagszuschlag		pro m ³	€ 5,50

Fahrmischer

6 m ³	pro Std.	€ 65,00
8 m ³	pro Std.	€ 70,00

Saisonpauschale

Preisaufschlag für die Zeit		
vom 1. Dezember bis Ende Februar.	pro m ³	€ 5,50

Rückbeton

Anfallenden Restbeton hat der Abnehmer zu beseitigen.

Muß die Beseitigung durch uns erfolgen, berechnen wir zu den

Beton- und Frachtpreisen einen

Entsorgungszuschlag.	pro m ³	€ 55,00
----------------------	--------------------	---------

Stahlfaser

Verschiedene Längen und Stärken auf Anfrage.
--

Endrohr

5m Endrohr zum Einbringen von fließfähigen Betonen,

muß bauseits noch unterbaut werden.	pro Einsatz	€ 20,00
-------------------------------------	-------------	---------

Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Fließmittel

½ Konsistenzstufe	pro m ³	€ 4,50
1 Konsistenzstufe	pro m ³	€ 8,00

Verbesserte Verarbeitbarkeit durch Zugabe von Verzögerer

Verarbeitbarkeitszeit < 4 Stunden	pro m ³	€ 4,20
Verarbeitbarkeitszeit > 4 Stunden	pro m ³	auf Anfrage

Beimischkosten

Beimischen von kundeneigenen

Zusatzstoffen und Zusatzmittel.	pro m ³	€ 4,20
---------------------------------	--------------------	--------

Hierbei erlischt jegliche Gewährleistung.

Lieferscheinausdrucke

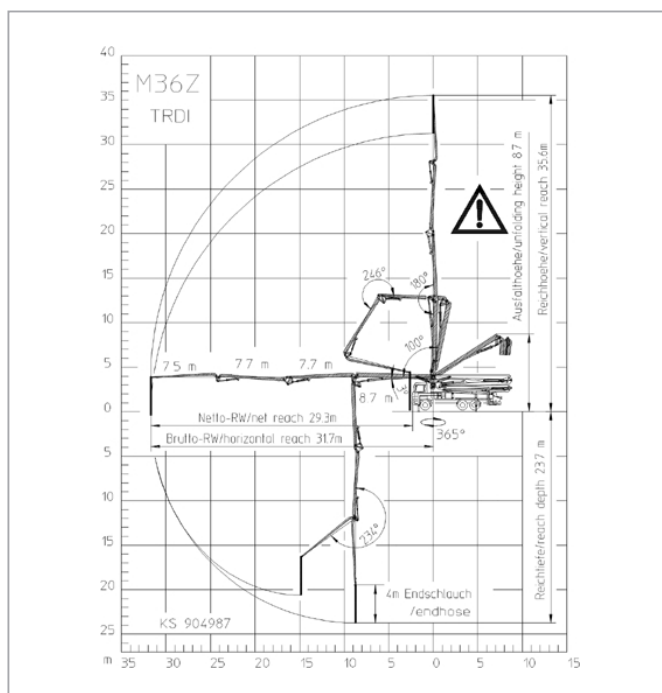
Lieferscheinausdrucke

mit Soll-Istvergleich	pro Charge	€ 3,00
-----------------------	------------	--------

Preisliste Betonpumpe

zzgl. MwSt., gültig ab 01.03.2012

		Preis/€
Einsatzpauschale	pro Einsatz	85,00
+		
Pumpkosten		
Pumpkosten bis 10 m ³	pauschal	195,00
Pumpkosten bis 30 m ³	pro m ³	14,50
Pumpkosten bis 50 m ³	pro m ³	14,00
Pumpkosten bis 75 m ³	pro m ³	13,00
Pumpkosten bis 100 m ³	pro m ³	12,00
Pumpkosten bis 150 m ³	pro m ³	11,50
Pumpkosten über 150 m ³	pro m ³	11,00
Bei Unterschreitung der Pumpmenge von 15 m³ pro Stunde berechnen wir	pro Std.	170,00
Standortwechsel	pro Einsatz	50,00
Reinigung außerhalb der Baustelle		
ohne Restbeton-Entsorgung	pro Einsatz	50,00
mit Restbeton-Entsorgung	pro Einsatz	90,00
Zusatzleistungen		
Rohrleitungen	pro lfm	5,50
Reduzierungen	pro Stück	22,00
Schlauchleitungen	pro lfm	5,50
Rohrbogen	pro Stück	6,00
An- und Abtransport von Leitungen	pro Stunde	70,00
Samstagszuschlag	pro Einsatz	50,00
Zuschlag für Stahlfaserbeton pumpen	pro m ³	5,00



Technische Daten		
Reichhöhe		35,6 m
Reichweite	brutto	31,7 m
	netto	29,3 m
Reichtiefe	max.	23,7 m
Ausfallhöhe		8,7 m
Fördermenge		90,0 m ³ /h

Grundlage dieser Preisliste sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2003).
Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Bestellhinweise und Erläuterungen

Betonabruf/Disposition

Um eine einwandfreie Auftragsabwicklung gewährleisten zu können, sollten Betonabrufe spätestens 24 Stunden vor der Auslieferung erfolgen.

Wir benötigen folgende Angaben:

- 1) Anschrift des Auftraggebers und des Rechnungsempfängers
- 2) Anschrift der Baustelle bzw. Entladestelle
(gegebenenfalls Telefonnummer und Ansprechpartner)
- 3) Anfahrtsweg zur Baustelle bzw. Entladestelle
- 4) Genauer Liefertermin (Tag, Uhrzeit)
- 5) Benötigte Gesamtmenge
- 6) Entladeart (z.B. Kran, Pumpe, Direktentladung etc.)
- 7) Benötigte Menge pro Stunde, evtl. Dauer der Entladung
- 8) Verwendungszweck, gewünschte Betoneigenschaften
- 9) Abrufnummer
- 10) Bei Bedarf: Verbesserte Verarbeitungseigenschaften, Laborleistungen, Betontechnologische Beratung

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit.

Betone bereits beladener oder unterwegs befindender Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftragsgebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich.

Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegplatten, Industrieböden etc.

Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen.

Für Schäden aus Oberflächenbearbeitung, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung.

Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton ± 3 % Gewichts-Toleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einem befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg zur Entladestelle voraus (Durchfahrts Höhe mind. 4,0 m).

Nachbehandlung

Hinweis für die zwingend notwendige NACHBEHANDLUNG DES BETONS finden Sie auf dem Lieferschein.

Betonübergabe

Bei Abnahme des Betons hat sich der Empfänger davon zu überzeugen, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung insbesondere die Menge, die Betonfestigkeitsklasse, das Größtkorn und die Konsistenzklasse übereinstimmen, und dass der Beton augenscheinlich seiner Bestellung entspricht. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein. Der Unterzeichner gilt als Bevollmächtigter des Käufers. Die Fahrmischermaschinenisten sind nicht berechtigt, Reklamationen oder Bestellungen entgegenzunehmen. Bitte rufen Sie in diesen Fällen das Transportbetonwerk an.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für Recycling des nicht angenommenen Betons.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen.

Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entladen-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2003

i. S. v. Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für den Umfang der von TBF zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Für das Vertragsverhältnis und alle anderen Angebote und Verträge mit dem Vertragspartner auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung gelten die nachfolgend niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten jedoch nur insoweit, als TBF ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Für die Fakturierung ist der Tag der Auslieferung bzw. der Einlagerung für Vertragspartner (auch Auftraggeber) maßgebend. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät.

2.3 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz zu vergüten.

2.4 Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.5 Inkassoberechtigt ist nur, wer eine besondere Vollmacht des Vertragspartners hierfür besitzt.

3. Herstellfrist und Lieferung

3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

3.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Lieferanten. Sie darf vor voller Bezahlung oder Einlösung der dafür hingeegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Lieferanten weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Lieferanten übergeht. Die Forderungen des Vertragspartners aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, welcher diese Abtretung hierdurch annimmt. An allen vom Vertragspartner übergebenen Rohmaterialien hinsichtlich jeder Art ist bezüglich sämtlicher Forderungen des Lieferanten mit der Übergabe ein Pfandrecht bestellt.

3.3 Kommt TBF mit Lieferung schuldhaft in Verzug, kann Vertragspartner – sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung entspricht.

3.4 Sowohl Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die Ansprüche in vorgenannter Ziffer hinausgehen, sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer TBF etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von TBF zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Gefahrübergang

4.1 Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Vertragspartners und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist oder der Transport durch unsere Fahrzeuge besorgt wird.

4.2 Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners können Lieferungen von TBF gegen die üblichen Transportrisiken versichert werden.

5. Sachmängel

Für Sachmängel haftet TBF wie folgt:

5.1 Alle diejenigen Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, können nach Wahl des Lieferers (TBF) unentgeltlich nachgebessert, neu geliefert oder neu erbracht werden.

5.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I 2, 479 I, 634 a I 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

5.3 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

5.4 TBF ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5.5 Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

5.6 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

5.7 Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist.

5.8 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen TBF gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 II BGB gilt ferner das, was unter vorgenannter Ziffer ausgeführt wurde.

5.9 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 6. Weitergehende oder andere als die dort geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen TBF und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) TBF einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht oder
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder zu einem Gesundheitsschaden geführt hat.

5.10 Vertragspartner hat Sachmängel gegenüber TBF unverzüglich schriftlich zu rügen.

5.11 Muster gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

6. Schadenersatzansprüche

6.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Soweit dem Vertragspartner nach dieser Bestimmung Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Unmöglichkeit

7.1 Soweit Lieferung unmöglich ist, ist Vertragspartner berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn daß TBF die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Vertragspartners beschränkt sich auf 10 % des Wertes, desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgerecht erfolgen kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen etc. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragsleistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von TBF erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepaßt.

8. Sicherungsrechte

Der Vertragspartner behält sich an der von ihm gelieferten Ware das Eigentum vor. Sie bleibt bis zur vollen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund bestehenden Forderungen Eigentum des Vertragspartners. Die Verarbeitung durch den Vertragspartner erfolgt für den Auftragnehmer. Die entstandene Sache gelangt sofort in das Eigentum des Auftragnehmers und dient in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu deren Sicherung. Bei Verarbeitung der Ware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren, erwirbt dieser Miteigentum im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den Werten der übrigen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Verkauft der Vertragspartner die gelieferten Waren oder die daraus hergestellten Sachen weiter oder baut er diese in das Grundstück eines Dritten derart ein, dass sie wesentlicher Bestandteil desselben werden, so gelten die Forderungen des Auftraggebers aus Weiterverkauf oder Einbau der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung nur in Höhe der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Bei direkter Lieferung und Berechnung an den Bauherrn übernimmt der Vertragspartner als Gesamtschuldner mit dem Bauherrn und gegenüber dem Auftragnehmer die Haftung für die aus dem Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten. Der Auftragnehmer ist zur Einziehung der Forderung aus Verarbeitung neben dem Vertragspartner berechtigt, sobald dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der schuldrechtliche Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek für den Unternehmer in Höhe des Wertes der gelieferten Ware geht mit der Verarbeitung auf den Auftragnehmer über. Sollte der Vertragspartner selbst eine Sicherungshypothek erwirkt haben, so ist er verpflichtet, die Rechte hieraus an den Auftragnehmer auf dessen Verlangen zu übertragen. Verpfändung der Sicherheitsübereignung der Ware oder Forderung vor der restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten beim Landgericht Heilbronn. TBF ist auch berechtigt am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

9.2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Bestellung bei uns... so geht es – ganz einfach in vier Schritten:

1. Wählen Sie die Expositionsklassen aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine für die Bewehrung (Tabelle 1). Wählen Sie danach die zutreffende(n) für den Beton (Tabelle 2). Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (Zum Beispiel für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände).

2. Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (Tabellen 1 und 2). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

3. Legen Sie die Konsistenz fest!

Lesen Sie die Konsistenz in Tabelle 3 ab.

Bestellen Sie!
Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z.B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen unsere Beratung in Anspruch.

4. Ergänzen sie das Größtkorn!

Lesen Sie das Größtkorn in Tabelle 4 ab.



Disposition
Transportbeton
Tel.: 07941 9121-17

Tabelle 1: Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37 ¹
nass, selten trocken	XD2	C35/45 ^{1,2}
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 ¹

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 3: Konsistenzklassen

nach DIN1045-2	Ausbreitmaß (mm)
F1 steif	≤ 340
F2 plastisch	350 bis 410
F3 weich	420 bis 480
F4 sehr weich	490 bis 550
F5 fließfähig	560 bis 620
F6 sehr fließfähig	630 bis 700*

* über 700 mm: selbstverdichtender Beton.

Tabelle 2: Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 ² C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 ² C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45 ^{1,2}
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45 ¹

Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)

mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37 ¹ C35/45 ¹
starker Verschleiß	XM2	C30/37 ¹ Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 ¹ Hartstoffe nach DIN 1100

¹ Bei Luftporenbeton (LP), z.B. wegen XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

² Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 206-1, Abschnitt 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Tabelle 4: Größtkorn

Lieferkörnungen nach DIN EN 12620 (mm)					
8	11	16	22	32	63

Ab Größtkorn 22 mm gilt: Abstand der Bewehrungsstäbe mindestens „Größtkorn + 5 mm“.

